

Erläuterungen zu ausgewählten Buchungsstellen

Nummer	Buchungsstelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	UVG / <u>Nur Informativ keine Zuständigkeit im JHA</u>		Mehrerträgen von ca. 165T EUR
1	34110100/ 421201	UVG - Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete	Unterhaltsvorschussleistungen sind durch den Unterhaltsverpflichteten rückerstattungspflichtig. Durch die Gesetzesänderung des UVG zum 01.07.2017 kommt es zu einer Erhöhung von Antragsstellungen und damit auch der Rückerstattungsverpflichtungen.
	34110100/ 448100	UVG -Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	Rückerstattung von 70 v. H. der erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen durch das Land (Buchungsstelle 34110100/533900 - sonstige soziale Leistungen - UVG) Durch die Anpassung des Aufwandes (Erhöhung) erfolgte auch hier eine Anpassung (Erhöhung)
1	34110100/ 533900	Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Zwischen der Planung 2021 und der HH-Planung 2022 ist ein leichter Rückgang von Fällen zu verzeichnen. Jedoch wurde pauschal eine Erhöhung der Düsseldorfer Tabelle eingerechnet.
	34110100/ 547320	unbefristete Niederschlagungen	Ansprüche deren Einzug derzeit keinen Erfolg verspricht
2	KiTa - Krippenausbauprogramme		Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.
2	36100100/ 414107	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Krippenausbauprogramm	Im Rahmen der Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" werden die entsprechenden Bundesmittel in diesem Konto geplant. Für das Jahr 2022 erwartet der Landkreis Bundesmittel in Höhe von 1.903.900 EUR.
2	36100100/ 532107	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Krippenausbauprogramm	Im Rahmen der Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" sind Auszahlungen an kommunale Träger von Tageseinrichtungen geplant. Hierbei handelt es sich um Bundeszuweisungen. Ein Eigenanteil des Landkreises ist nicht vorgesehen.
	36100100/ 531807	Kita -Zuschüsse an übrige Bereiche - Krippenausbauprogramm	Im Rahmen der Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" sind Auszahlungen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen geplant. Hierbei handelt es sich um Bundeszuweisungen. Ein Eigenanteil des Landkreises ist nicht vorgesehen.

3	KiTa / Mehrkinderregelung		Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.
3	36100100/ 414108	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (Mehrkinderregelung)	<p>Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 Satz 1 ab dem 01. Januar 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01. Januar 2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht (weitergehende Ermäßigung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes).</p> <p>Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag im Folgejahr. Die voraussichtliche Höhe des Differenzbetrages beruht auf den Erfahrungen aus dem Jahr 2021. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KiFöG nicht vorgesehen.</p>
3	36100100/ 545206	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Mehrkinderregelung)	<p>Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 Satz 1 ab dem 01. Januar 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01. Januar 2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht (weitergehende Ermäßigung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes).</p> <p>Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag im Folgejahr. Die voraussichtliche Höhe des Differenzbetrages beruht auf den Erfahrungen aus dem Jahr 2021. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KiFöG nicht vorgesehen.</p>

4	KiTa Zuweisungen		Mehraufwand von 490T EUR
4	36100100/ 531200	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i.V.m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet.</p> <p>Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln monatlich zusätzlich für Kinder unter drei Jahren: 137,28 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 81,19 Euro, für Schulkinder: 37,31 Euro an die kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen weiter.</p> <p>Grundlage für die Weiterleitung der Landes- und Landkreiszuweisungen an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 1. März 2021 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wurden behelfsweise die Belegungsdaten der Einrichtungsträger zum Stichtag 1. März 2021 bei der Planung zugrunde gelegt. Aufgrund der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Bereichsabgrenzungen sind in diesem Konto sowohl Zuweisungen für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, als auch Zuweisungen für Einrichtungen in freier Trägerschaft, die aufgrund von Abtretungserklärungen direkt an Gemeinden überwiesen werden, enthalten.</p> <p>Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG ab 2021 angehoben wurden, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises. Insgesamt werden im Jahr 2022 Zuweisungen in Höhe von 15.902.918 Euro ausgereicht.</p> <p>Um erneute unvorhersehbare Erhöhungen der Landkreiszuweisungen abzumildern, werden die Zuweisungen nach § 13a KiFöG in Höhe von 154.100 Euro im Jahr 2022 als Aufwendungen mit eingeplant.</p>

4	36100100/ 531800	Kita - Zuweisungen an übrige Bereiche	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i.V.m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet.</p> <p>Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln monatlich zusätzlich für Kinder unter drei Jahren: 137,28 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 81,19 Euro, für Schulkinder: 37,31 Euro an die kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen weiter.</p> <p>Grundlage für die Weiterleitung der Landes- und Landkreiszweisungen an die freien Träger von Tageseinrichtungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 1. März 2021 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wurden behelfsweise die Belegungsdaten der Einrichtungsträger zum Stichtag 1. März 2021 bei der Planung zugrunde gelegt.</p> <p>Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG ab 2021 angehoben wurden, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises. Insgesamt werden im Jahr 2022 Zuweisungen in Höhe von 7.351.689 Euro ausgereicht.</p>
---	---------------------	---------------------------------------	---

HZE		Mehrertrag von 100T EUR	
5	36330100/ 448200	HZE - Erträge aus Kostenerstattung vom Gemeinden	Erstattungen von Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung bei jugendhilferechtlicher Zuständigkeit anderer Landkreise. Infolge der zu verzeichnenden steigenden Erträge im HH-Jahr 2020/21 wird der Plan 2022 angepasst.

	HZE		Zusammenstellung von Mehraufwendungen von gesamt ca. 285T Euro.
6	36330100/ 533120	Eingliederungshilfe für seelich behinderte Kinder und Jugendliche § 35a (außerhalb von Einrichtung)	Aufgrund vorheriger Erfahrungswerte aus dem Jahr 2021 wird für 22 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung ambulante Eingliederungshilfen einschließlich therapeutischer Behandlungen gewährt. Dies ist ein Anstieg zum Vorjahr um 6 Kinder. Der finanzielle Aufwand beziffert sich monatlich durchschnittlich auf 1.800,00 €. Ausgehend von diesem Erfahrungswert ergibt sich folgende Berechnung: 22 Hilfeempfänger x 1.800,00€ x 12 Monate = 475.200
7	36330100/ 533117	Betreuung in Tagesgruppen § 32	Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte werden 26 Kinder in Tagesgruppen verschiedener Träger an 250 Tagen im Jahr mit einem durchschnittlichen Tagessatz von 117,00 € betreut. Die Erhöhung der Tagessätze basiert auf Personalkostensteigerungen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung und Erhöhung des Planansatzes: 26 Kinder x 117,00 € x 250 Tg. = 760.500,00 €
8	36330100/ 543204	HZE - Heimerziehung § 34	Im Durchschnitt wurden 2020 88 Kinder und Jugendliche in Heimerziehung betreut. Der diesbezügliche Aufwand beinhaltet das tägliche Entgelt sowie Taschengeld, einmalige Beihilfen und Krankenhilfe für diese Kinder und Jugendlichen. Das Land Sachsen-Anhalt hat angekündigt die Taschengeldbeiträge zu erhöhen. Dies wurde bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Auch zeichnet sich eine Erhöhung der Entgelte ab Sommer 2021 ab. Berechnung: 88 Kinder und Jugendliche x 179,00 x 365 Tage = 5.880.150 €
9	36330100/ 533205	Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher § 35 a (in Einrichtungen)	Derzeit werden 17 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung stationär betreut. Der Leistungsumfang hierfür, implizit Mittel für Taschengeld, einmalige Beihilfen und Krankenhilfe, beziffert sich auf monatlich durchschnittlich 6.450,00 €. Hier ist ein Anstieg der Entgelte zu verzeichnen. Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2022 folgende Berechnung: 15 Hilfeempfänger x 6.450,00 € x 12 Mon. = 1.161.000,00 € 2 Hilfeempfänger mussten auf Grund Ihres Hilfebedarfs in spezieller Betreuung untergebracht werden. Der monatliche Kostensatz beträgt durchschnittlich 11.500,00 Euro 2 Hilfeempfänger x 11.500,00 € x 12 Mon. = 276.000,00 Euro